

1699 August 31., [Kloster] Münsterlingen

A

SCHREIBEN DER AEBTISSIN MARIA THERESIA [BARQUER] [AN DEN EHEMALIGEN LANDVOGT IM THURGAU, BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN]

"Obwohlen ich mier nit eingebildet habe, dass die zwischen meinem anvertrauten Gottshaus unnd Interessierten Milleren wider den Quartierhauptman [Hans Konrad] H a f e n von Bottighofen schon etlich Jahr lang gedaurete Kostbahre Strittigkeit [- Zankapfel war die von Hafen auf Münsterlinger Lehensgebiet errichtete Böslinger Mühle -]¹, one besuechung hochlöbl. regierenden Ohrten des Turgews [= Schirmorte der Abtei] zu Einer Endtschafft unnd ruhiger Sicherheit gebracht werden möge. So hat doch mittelst göttl. Verordnung ... Zürich (wohe als bey dem Erstern Ohrt [Vorort] der ganze Handel underm 22. diss zu Endt lauffenden Monats gebührend hinderbracht 'unnd beede Partheyen zwei Tag nacheinandern so wohl vor gesambtem hochansehenlichen Rath in Contradictoriis' als einfolglichen auch von etwelchen HH. Deputierten in particulari verhört mithin alles genaw untersuecht worden) auf reiffliches Ueberlegen unnd gnuegsammes erfinden, das der Hafen mit seinem Vorwandt ie nicht auslangen unnd bestehen Könde, die Sach entlich mit einem Rechtsspruch dahin verlaittet, wie aus beygehender Copia² eines mereren beliebig zu vernemmen sein würdt. Hiebey der Quartierhauptman Hafen genzlichen zu verbleiben nit nur freiwillig zugesagt unnd versprochen, sonderen auch die Kurz vorhin bey ... [III kath.] Ohrten [UR, SZ, UW], nicht one sonderes Nachtheill anderer benachpahrter Milleren hinderruckhs ausgebrachte Gnaden-Stimmen von selbst Extra-diirt, unnd zu bezeugung, das Er aniezo von seinem ungegrüntem begünnen lediglich abstehen unnd acquiescieren wolle, Soliche bey ... Zürich hinderlegt, unnd sich aller deren völlig verziehen- unnd begeben hat.

Welches meinem ... Herrn hiemit kürzlich zu notificieren Jch nit allein für eine schuldigkeit erachtet habe, sondern auch umb desselben rüemblich versicherte Assistenz, fahls ich sambt Interessierten milleren vor ... Zug zu kehren were genötiget worden, höchsten danckh erstatte".

1) s. AH 42/3

2) s. AH 53/124